

Laibacher Zeitung



Pränumerationspreis: Mit Postversendung: ganzjährig 30 K., halbjährig 15 K. Im Kontor: ganzjährig 22 K., halbjährig 11 K. Für die Zustellung ins Haus ganzjährig 2 K. — **Insertionsgebühr:** Für kleine Anzeiche bis zu vier Zeilen 80 h, größere per Zeile 12 h; bei öfteren Wiederholungen per Zeile 8 h.

Die «Laibacher Zeitung» erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Die **Administration** befindet sich Miflößstraße Nr. 16; die **Redaktion** Miflößstraße Nr. 16. Sprechstunden der Redaktion von 8 bis 10 Uhr vormittags. Unranierte Briefe werden nicht angenommen, Manuskripte nicht zurückgestellt.

Telephon-Uhr der Redaktion 52.

Amtlicher Teil.

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst das nachstehende Allerhöchste Hand schreiben zu erlassen:

Lieber General der Infanterie von Stöger Steinert!

Ich verleihe Ihnen in Anerkennung hervorragender und erfolgreicher Führung eines Körps vor dem Feinde Meinen Leopold-Orden erster Klasse mit der Kriegsdekoration und den Schwertern tag frei.

Zarenburg, am 29. April 1917.

Karl m. p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Hand schreiben vom 30. April d. J. den Kammer vorsteher Obersten August Prinzen von Lobkowitz zum Obersthofmeister Seiner k. u. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Leopold Salvator zu ernennen und ihm die Würde eines Geheimen Rates mit Nachsicht der Taxe allernädigst zu verleihen geruht.

St. 13.443.

Ukaz c. kr. deželnega predsednika za vojvodino Kranjsko

z dne 3. maja 1917. l. št. 13.443,

o ureditvi porabe petroleja in nadzorovanju prometa s petrolejem v času do konca avgusta 1917.

Vsled pooblastila c. kr. trgovinskega ministrstva se zaukujuje na podstavi § 8. ministrskega ukaza z dne 11. decembra 1916. l. drž. zak. št. 411, in na podstavi ministrskih ukazov z dne 12. februarja 1917. l. drž. zak. št. 60, in z dne 15. aprila 1917. l. drž. zak. št. 171, tako:

I. Predpisi o prodaji petroleja na drobno.

§ 1.

Petrol na drobno prodajati smejo za časa veljavnosti tega ukaza samo tisti trgovci, ki jih določi politično okrajno oblastvo.

To oblastvo sme tudi določiti vsakemu trgovcu okoliš, katerega naj preskrbi s petrolejem.

§ 2.

Trgovci smejo oddati petrol le proti prejemni nakaznici, glaseči se na ime, in sicer v množinah in v času, ki je naveden v nakaznici.

§ 3.

Petrol se sme v prometu na drobno oddajati le:

1.) industrijskim in obrtnim podjetjem, ki delajo za potrebo vojske;

2.) industrijskim in obrtnim podjetjem, ki iz obratno-tehničnih vzrokov ne morejo dela prekiniti in ki so vsled tega navezana na ponočno delo;

Nach dem Amtsblatte zur «Wiener Zeitung» vom 4. Mai 1917 (Nr. 102) wurde die Weiterverbreitung folgender Pressezeugnisse verboten:

«Ricordanze della mia vita» von Alois Settembrini, gedruckt in der Tipografia Cav. Antonio Morano in Neapel im Jahre 1890.

«Principio di secolo-storia della caduta del regno italiano» von Johann de Castro, gedruckt in der Tipografia Fratelli Treves in Mailand im Jahre 1897.

«Domenico Santorno» von Vittorio Versegio, gedruckt in der Tipografia Edoardo Sonzogno in Mailand im Jahre 1888.

«L'amico della giovinezza» von Gay e Bezzola Boni, gedruckt in der Tipografia Ditta Giacomo Agnelli in Mailand im Jahre 1887.

«Virtù e scienza per i ragazzi» von G. Corforte, gedruckt in der Tipografia Giuseppe Celli in Mailand im Jahre 1901.

«Gli ultimi 36 anni del reame di Napoli» von Ricco Nicola, gedruckt in der Tipografia Cav. Antonio Morano in Neapel im Jahre 1896.

«Patriotti italiani» von der Gräfin Evelina Martinengo, gedruckt in der Tipografia Fratelli Treves in Mailand im Jahre 1898.

Den 4. Mai 1917 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei das LXXVIII. Stück des Reichsgesetzblattes in deutscher Ausgabe ausgegeben und versendet.

3. 13.443.

Verordnung des k. k. Landespräsidenten im Herzogtume Krain

vom 3. Mai 1917. 3. 13.443,

betreffend die Regelung des Verbrauches von Petroleum und die Überwachung des Verkehrs mit demselben in der Zeit bis Ende August 1917.

Über Ermächtigung des k. k. Handelsministeriums wird auf Grund des § 8 der Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 411, sowie auf Grund der Ministerialverordnungen vom 12. Februar 1917, R. G. Bl. Nr. 60, und vom 15. April 1917, R. G. Bl. Nr. 171, angeordnet:

I. Vorschriften über den Kleinverschleiß von Petroleum.

§ 1.

Zum Kleinverschleiß von Petroleum sind für die Dauer der Wirtschaft dieser Verordnung nur diejenigen Händler befugt, welche von der politischen Bezirksbehörde dazu bestimmt werden.

Diese Behörde kann auch jedem Händler das Gebiet bestimmen, das er mit Petroleum zu versorgen hat.

§ 2.

Die Händler dürfen das Petroleum nur gegen Abgabe von auf den Namen lautenden Bezugsanweisungen, und zwar in den in diesen Anweisungen bezeichneten Mengen und während der dafelbst bezeichneten Frist abgeben.

§ 3.

Petroleum darf im Kleinverkehr nur abgegeben werden:

1.) an industrielle und gewerbliche Betriebe, die für den Heeresbedarf arbeiten;

2.) an industrielle und gewerbliche Betriebe, die aus betriebsbedingten Gründen den Arbeitsprozeß nicht unterbrechen können und darum auf Nacharbeit angewiesen sind;

Politische Übersicht.

Laibach, 6. Mai.

Wie aus Stryj unter dem 4. d. M. gemeldet wird, besichtigte Seine Majestät der Kaiser die Truppen der dritten Armee. Der Zug führte ihn über Stryj, Dolna und Kalusz in den Standort des Armeekommandos des Generalobersten von Terszthanszky. Seine Majestät besichtigte den Raum bei Majdan und fuhr dann in den engeren Operationsraum. Der letzte Tag des Aufenthaltes Seiner Majestät, der 5. Mai, war einem Besuch von Krafau gewidmet, wohin auch Ihre Majestät die Kaiserin gekommen war.

Aus dem Kriegspressequartier wird unter dem 3. d. gemeldet: Ein neues Heldenstück hat einer unserer Flieger an der Ostfront vollbracht. Am 26. v. wurde südlich von Basile (Alexandra) eines unserer Flugzeuge, mit Leutnant Bernhard Koller als Beobachter und Korporal Segner als Flugzeugführer bemann, bei Beobachtungslügen aus einer Höhe von 2300 Metern durch einen feindlichen Artillerietreffer abgeschossen. Trotz eigener Verwundung und trotzdem Seitensteuer, Holme und Zellenverspannung des Flugapparates durchgeschossen waren, brachte Korporal Segner durch meisterhafte Führung das Flugzeug hinter unsere eigene Linie zurück und landete glatt. Als bei der Landung das Flugzeug auch weiterhin mit 15 cm. Granaten beschossen wurde, rollte er es aus dem stärksten Granatfeuer in die Deckung und brachte es dadurch in Sicherheit.

Das Wolff-Bureau meldet unterm 4. d. über die Kämpfe an der Westfront: Mit dem Aufwande eines gewaltigen Heeres von 300.000 Mann versuchten die Engländer abermals in verzweifelter Riesen Schlacht einen entscheidenden Durchbruch zu erzwingen. Geschwader von Panzerwagen, starken englischen Kavalleriemassen und Reserven an Infanterie waren bereitgestellt, um in dem Augenblick nachzustoßen, da die deutsche Verteidigungslinie durchbrochen war. Mit ungeheuren blutigen Verlusten, mit über 1000 Gefangenen und einer großen Zahl vernichteter Panzerwagen und zerschossener Batterien bezahlte der Feind die völlig ergebnislosen Angriffe. Die gesamte deutsche Front wurde behauptet. Nur auf dem Nordflügel vermochten die Engländer östlich von Arleux einige 100 Meter auf Fresnoy vorzudringen. Vormittags versuchten die Engländer mit Tausenden von Geschützen schweren und schwersten Kalibers und einem Hagel von Minen wieder und wieder die berannte deutsche Stellung sturmreis zu trommeln. Um 5½ Uhr früh brachen die ersten massierten feindlichen Sturmhaufen, geführt von Tankgeschwadern, auf einer Breite von rund 30 Kilometern von Acheville bis Queant beiderseits der Scarpe gegen unsere Stellungen vor. Die ersten Angriffswellen erlitten im rasenden deutschen Feuerwirbel ganz unerhörte Verluste, die der Engländer durch rasch herangeführte Divisionen wieder aufzufüllen versuchte. Im ersten wütenden Anprall gelang es dem Gegner, sich in Fresnoy und Roeulx festzusetzen, während er an anderen Stellen, wo er vorübergehend in unseren vordersten Gräben eindrang, im Gegenstoß sofort wieder geworfen wurde. An einzelnen Abschnitten der Front wurde der Angreifer mit Handgranaten zurückgetrieben. Um die Stellung dicht östlich der Straße Arras-Cambrai bis westlich Cherisy hinunter zog am Vormittag ein erbitterter Kampf. Auch weiter südlich waren am Vormittag um die erste Linie Kämpfe noch im Gange. Wieder und wieder zogen die Eng-

3.) industrijskim in obrtnim podjetjem, ki rabijo petrolej za tehnične namene (snaženje strojnih delov, mazanje sestavnih delov topov, pri izdelovanju stekla itd.);
 4.) rudarskim in topilniškim podjetjem;
 5.) javnim uradom in zavodom;
 6.) poljedelskim obratom;
 7.) rokodelcem in delavcem, ki delajo na domu in ki potrebujejo petrolejsko razsvetljavo v svojih obrtovališčih, da si zaslužijo svoj živež;
 8.) bolnišnicam, hiralnicam, taborom za ujetnike in internirane, barakam za delavce;
 9.) za iz varstveno- in prometno-policijskih ozirov neobhodno potrebo razsvetljavo javnih cest, prostorov (stopnišč, vež itd.) in vozov;

10.) za razsvetljavo zasebnih stanovanj le v izrecni sili (stanovanja v kleteh in na dvoriščih, ki nimajo zaledne ali sploh nobene dnevne luči, v primerih bolezni itd.).

§ 4.

V primerih, navedenih v točkah 1. do 4. § 3. tega ukaza, je vlagati prošnje za dodelitev petroleja najpoprej pri političnem okraju oblastu, da presodi in potrdi predpogoje prejemne pravice in primernost zahteve ter naj jih potem stranke same vpošljejo na oddelek za mineralna olja (Mineralölabteilung) v trgovinskem ministrstvu.

V vseh drugih primerih (§ 3., točka 5. do 10.) ima pravico izdati prejemne izkaznice politično okrajno oblastvo ali z njegovim pooblastilom občinsko oblastvo kraja, v katerem naj se porabi petrolej. Vsled tega je prošnje vlagati pri političnem okraju oblastu, oziroma pri občinskem uradu, ki rešuje te prošnje potem, ko je presodilo predpogoje prejemne pravice in primernost zahteve.

Tisti, ki so upravičeni do prejema, ne smejo izkoristiti te pravice, dokler imajo te dovolj petroleja v zalogi za najnujnejšo potrebo.

Pravice, prejmati petrolej na podstavi tega ukaza, nimajo: vojaška oblastva in zavodi, dalje zasebne in civilne bolnišnice, v kolikor gre za posteljne ustanove za vojaške osebe, dalje zdravstveni zavodi avstrijske družbe Rdečega križa in železniška podjetja, ki služijo javnemu prometu.

§ 5.

Množino petroleja, ki jo more upravičenec dobiti s prejemno izkaznico, določi od primera do primera politično okrajno oblastvo ali pa z njegovim pooblastilom občinsko oblastvo.

Prodajalcem na drobno se določi natančno označen okoliš, ki ga morajo s petrolejem preskrbeti.

Petrolej se sme kupiti le pri trgovcu tistega kraja, kjer je poslopje, ki se naj razsvetljuje, in le takim upravičencem sme trgovec oddati petrolej.

Trgovec mora vse kupcem petroleja odvzete prejemne izkaznice z zabeležnimi knjigami (§ 6.) vred shraniti in na zahtevo predložiti oblastvu ali njega kontrolnim organom.

II. Nadzorovanje prometa s petrolejem pri prodaji na debelo in na drobno.

§ 6.

Spisovanje zabeležnih knjig.

Veletržci in prodajalci na drobno so dolžni spisovati zapiske (zabeležne knjige) po vzorcu, pridelanem temu ukazu.

Te zabeležne knjige je koncem vsakega meseca zaključiti, iz njih mora biti za mesečno dobo razvidno:

I. stanje zaloge petroleja pričetkom mesečne dobe;

II. množine prejetega petroleja brez razlike, odkod je petrolej došel, po posameznih prejemnih postavkah, z navedbo množine in vira dobave za vsak postavek ter datum prejema;

III. oddane množine petroleja, in sicer:

a) pri veletržcih posamezne oddaje trgovcem, ki zopet prodajajo in ki jih je ločeno vknjižiti po političnih okrajih z navedbo oddane množine, imena in stanovnišča tistega, ki je petrolej prejel, datum te oddaje in pa tudi morebitna množina petroleja, ki je bila oddana lastni prodajalni na drobno; za vsak politični okraj je spisovati posebno zabeležno knjigo;

3.) an industrielle und gewerbliche Betriebe, die das Petroleum zu technischen Zwecken benötigen (Reinigung von Maschinenbestandteilen, Einfettung von Geschützbestandteilen, Glasbläserarbeiten usw.);
 4.) an Bergbau- und Hüttenbetriebe;
 5.) an öffentliche Ämter und Anstalten;
 6.) an landwirtschaftliche Betriebe;
 7.) an Handwerker und Heimarbeiter, die der Petroleumbeleuchtung in ihrer Betriebsstätte zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes nicht entraten können;
 8.) an Strassenhäuser, Siechenhäuser, Gefangen- und Internierenslager, Arbeiterbaräden;

9.) zur Ermöglichung der aus Sicherheits- oder verkehrspolizeilichen Rücksichten unumgänglich erforderlichen Beleuchtung von öffentlichen Straßen, Räumlichkeiten (Stiegen, Fluren usw.) und von Fahrverkehren;
 10.) zur Beleuchtung von Privatwohnungen nur in ausgesprochenen Notfällen (Keller- oder Hofwohnungen, die vollkommen unzulängliches oder gar kein Tageslicht besitzen, Brandfallsfälle usw.).

§ 4.

In den unter Punkt 1 bis 4 des § 3 dieser Verordnung genannten Fällen sind die Gesuche um Zuweisung von Petroleum zunächst behufs Überprüfung und Bestätigung der Voraussetzungen der Bezugsberechtigung und der Angemessenheit der Anforderung an die politische Bezirksbehörde zu leiten und sodann von der Partei der Mineralölabteilung im Handelsministerium einzufinden.

In allen anderen Fällen (§ 3, Punkt 5 bis 10) ist die politische Bezirksbehörde oder über deren Ermächtigung die Gemeindebehörde, in deren Gebiet das Petroleum verbraucht werden soll, zuc Ausstellung der Bezugsscheine berechtigt. Dementsprechend sind die Gesuche bei der politischen Bezirksbehörde, bzw. beim Gemeindeamt einzubringen, und von diesen Ämtern nach Überprüfung der Bezugsberechtigung und der Angemessenheit der Anforderung zu erledigen.

Bezugsberechtigte dürfen, solange sie über einen für den dringendsten Bedarf hinreichenden Petroleumvorrat verfügen, von ihrem Bezugsschein keinen Gebrauch machen.

Die Berechtigung zum Bezug von Petroleum auf Grund dieser Verordnung steht nicht zu: den militärischen Behörden und Ämtern, ferner den privaten und zivilen Heilanstalten, insoweit es sich um Bettensäckmungen für Militärpersonen handelt, ferner den Sanitätsanstalten der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz und den dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnunternehmungen.

§ 5.

Die Petroleummenge, welche der Bezugsberechtigte auf Grund der Bezugssanweisung beziehen kann, wird jeweils von der politischen Bezirksbehörde oder über deren Ermächtigung von der Gemeindebehörde bestimmt.

Den Kleinhändlern wird ein genau bezeichnetes Gebiet zur Petroleumversorgung zugewiesen.

Das Petroleum darf nur bei dem Händler bezogen werden, in dessen Gebiet das zu beleuchtende Objekt sich befindet und nur an solche Berechtigte darf der Händler Petroleum verkaufen.

Die von den Petroleumhändlern eingezogenen Bezugsanweisungen samt Vormerkbüchern (§ 6) sind von den Händlern aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde oder deren Kontrollorganen vorzuweisen.

II. Überwachung des Verkehrs mit Petroleum im Großhandel und im Kleinvertrieb.

§ 6.

Führung von Vormerkbüchern.

Petroleum-Groß- und Kleinhändler sind verpflichtet, Vormerkbücher nach dem dieser Verordnung beigebrachten Muster zu führen.

Diese Vormerkbücher sind mit Ende jedes Monates abzuschließen und haben für die monatliche Zeitperiode zu stehen zu lassen:

I. den Vorratsstand zu Beginn der monatlichen Zeitperiode;

II. die eingegangenen Petroleummengen, ohne Unterschied woher das Petroleum bezogen wurde, nach den einzelnen Eingangsposten unter Angabe der Menge und der Bezugssquelle für jede einzelne Post sowie das Datum des Einganges derselben;

III. die abgegebenen Mengen an Petroleum, und zwar:

a) bei Großhändlern die nach politischen Bezirken getrennt einzutragenden, einzelnen Abgaben an Wiederbeschaffer unter Angabe der abgegebenen Menge, des Namens und Wohnortes desjenigen, an den das Petroleum abgegeben wurde, des Datums der Abgabe sowie der allenfalls dem eigenen Kleinverkaufsgeschäfte zugeführten Petroleummengen; für jeden politischen Bezirk ist ein eigenes Vormerkbuch zu führen;

länder abgefämpfte und zusammengeschossene Divisionen zurück und waren neue in die Schlacht, während die deutsche Infanterie in erbitterten Anstürmen aus eigener Kraft, ohne herangeführte Unterstützungen und Reserven, trozte. Schon am Vormittag blieben mehrere Hundert Gefangene in unserer Hand. Mittags tobte die Schlacht an der ganzen Front mit der größten Heftigkeit. Abends ist der neue große englische Durchbruchsversuch der Engländer abermals vollkommen gescheitert. Die englischen Verluste übersteigen jedes schätzbare Maß. In Fresnoy wurde noch spät in die Nacht gerungen. Wo sich an einzelnen schmalen Stellen die vordersten Linien noch Engländer-Nester befanden, wurden erfolgreiche Gegenangriffe unternommen. Vor Einbruch der Nacht setzte der Gegner zum fünften großen Angriffe auf das Dorf Oppy an und erlitt abermals eine gewaltige Niederlage. Um Mitternacht herannten die Engländer nochmals das Dorf Cherish. Zum Teil eingedrungen, wurden sie in nächtlichen Handgranatenkämpfen unter schweren blutigen Verlusten wieder hinausgeworfen. Die heiß umkämpften Dörfer Oppy, Roer und Cherish sind in unserer Hand. Auch weiter südlich blieben nächtliche Teilstücke erfolglos. Um 4 Uhr 30 Minuten vormittags entbrautete bei der Säuberung des Engländer-Nestes in der Gegend von Buslecourt nach einem heftigen Trommelfeuer dort abermals neue Kämpfe, die noch nicht abgeschlossen sind. Der neue gewaltige Schlachttag ist ein voller Sieg der deutschen Waffen, insbesondere der Infanterie der Abschnittsbesetzungen, die auch bis abends nicht der Hilfe ihrer Reserven bedurften.

Aus Lugano, 5. Mai, wird gemeldet: Die über die Grenze gelangten Mailänder Blätter geben ihrem Unmut über den unzweckmäßigen und gefährlichen Charakter der fortdauernden Agitationen Ausdruck und suchen die sozialistische Parteileitung dafür verantwortlich zu machen. In Wirklichkeit hatte in der großen Mailänder Volksversammlung am 1. Mai der Deputierte Turati, der Direktor des „Avanti“, in beschwichtigenden Worten gesprochen. Er wurde jedoch von der Volksmenge nicht zu Ende gehört und durch die Rufe: Nieder mit dem Krieg! Wir wollen den Frieden! gezwungen, die Rednertribüne zu verlassen. Mehrere Minister bereisen Calabrien, um die dort herrschende Bewegung zu beschwichtigen. In Ravenna wurden am 1. Mai alle Denkmäler der sogenannten Befreiungskriege besudelt und beschädigt und teilweise mit Frieden heischenden Inschriften versehen. — Unter einer Reihe von Meldungen über Unruhen wegen Nahrungsnoten in Italien sind diejenigen aus Sardinien jedoch eindrucksvoll, daß auch dorthin Mitglieder der Regierung entsendet wurden.

Über den U-Bootkrieg liegen folgende Nachrichten vor: Das Wolff-Bureau meldet unter dem 4. d.: Es wurden neuerlich 18 Handelschiffe mit insgesamt 56.000 Bruttoregistertonnen versenkt. Davon wurden 8 Handelschiffe mit 24.500 Bruttoregistertonnen im Englischen Kanal versenkt. — Das Reuter-Bureau meldet aus London unter dem 3. d.: Zwei U-Boote griffen den Dampfer „Rodingham“ an. Durch geschicktes Manövriren vermochte der Kapitän einige Zeit dem Angriffe auszuweichen, schließlich wurde der Dampfer jedoch von einem der beiden U-Boote eingeholt. Ein Torpedo traf ihn am Steuerbord in der Nähe des Maschinenraumes. Ein Hilfsmaschinist wurde getötet, ein Heizer verwundet, ein Rettungsboot ist zertrümmert worden. Die Besatzung verließ das Schiff in drei anderen Booten, während der Dampfer in 25 Minuten sank. — Aus Lugano, 4. d. M., wird gemeldet: Aus den auf der Mailänder Konferenz abgegebenen Erläuterungen des Generalkommisärs für Nahrungsmittel geht hervor, daß die in der vorigen Woche vernichteten italienischen Dampfer von großem Tonnengehalt waren und sehr wertvolle, erfreuliche Ladungen an Bord hatten. — In einem „Keine Entschuldigungen, sondern Ergebnisse“ überschriebenen Leitartikel greift „Daily Mail“ die das Land hinsichtlich der Tauchbootverheerungen irreführende Admiralität in der heftigsten Weise an. Das Land, sagt das Blatt, bedarf keiner Versicherung, daß die besten Köpfe sich mit der Tauchbootkriegfrage beschäftigen. Wir wollen aber Erfolge sehen. „Daily Mail“ erinnert schließlich an den Pressefestival, der vor zwei Jahren der britischen Heeresleitung neues Leben einhauchte, droht den Seelords ein gleiches Vorgehen an, da England jetzt zur See verliere, was es zu Land gewinne. — Die „Times“ melden: Der Premierminister von Neuseeland Massen hat mitgeteilt, daß augenblicklich zwei Millionen Hämme sich in den neuseeländischen Gefrierräumen befinden, daß aber keine Schiffe zur Verschiffung zu er-

b) pri prodajalcih na drobno vsa množina, ki se je prodala na drobno;

IV. stanje preostale zaloge koncem mesečne dobe.

Prodajalcem na drobno naložena dolžnost, spisovati zabeležne knjige, oziroma izkazovati v teh knjigah množine na drobno razprodanega petroleja, zadeva tudi vletržce, ki se sami pečajo s prodajo na drobno.

§ 7.

Dolžnost vletržcev prijavljati prejeti in oddani petrolej.

Vletržci so dolžni vsako došlo pošiljatev petroleja naznani tekom 24 ur tistim političnim okrajnim oblastom, ki se naj v njih okoliš pošlje petrolej po navodilih petrolejske centrale, izdanih v zmislu § 6. ministrskega ukaza z dne 11. decembra 1916. l. drž. zak. št. 411.

Vletržci morajo dalje tudi naznani vsako pošiljatev petroleja za prodajalce na drobno tistem političnemu okrajnemu oblastvu, v čigra okraju se nahaja trgovina dotičnih prodajalcev na drobno.

Določbe tega paragrafa ne zadevajo podjetij, ki jih upravlja država ali vojaška uprava.

§ 8.

Dolžnost prodajalcev na drobno prijavljati prejem petroleja.

Vsek prodajalec na drobno je dolžan vsako mu vposlano množino petroleja še na dan prihoda naznani političnemu okrajnemu oblastvu, za čigra okraj je petrolej določen; ta petrolej se sme pričeti oddajati šele 48 ur po naznalu, ako politično okrajno oblastvo ne določi krajše dobe.

§ 9.

Podrobnejša določila za izvršitev tega ukaza bo izdalo politično okrajno oblastvo. Njemu je naloženo tudi nadzorovanje izvršitve tega ukaza neposredno ali s pomočjo c. kr. finančne straže ali drugih za to pooblaščenih organov.

Politična okrajna oblastva imajo posebej še pravico, paziti na to, da odgovarja po vletržcih izvršena razdelitev okraju odkazanega kontingenta petroleja krajni potreščini; v tem oziru smejo ukreniti primerne izpremembe.

Vletržci in prodajalci na drobno so dolžni pokoriti se ukazilom tega oblastva.

§ 10.

Kazenska določila.

Prestopke tega ukaza in na njega podlagi izdanih odredb ter sodelovanje ob preprečenju dolžnosti, ustanovljenih s temi zaukazi, kaznuje politično oblastvo prve stopnje z denarjem do 5000 krom ali po svojem preudarku z zaporom do šest mesecev, ako dejanje ne spada pod strožje kazensko določilo.

Obrtnikom, ki nasprotno ravnajo, se sme odvzeti v zmislu § 133. b, odstavek 1, točka a, obrtnega reda, obrtna pravica za zmeraj ali za določen čas.

§ 11.

Določila §§ 6. do 10. dobe moč z dnevom razglasitve, druga določila dne 13. maja 1917. l.

C. kr. deželni predsednik:

Henrik grof Attems s. r.

Vzorec zabeležne knjige na naslednji strani!

halten seien. Die Zahl der Hämmele in gefrorenem Zustande, die nicht verschifft werden können, wird bis Ende Mai auf 3,500.000 steigen.

Das italienische Marineministerium deckt die regelmäßigen Angaben über den wöchentlichen Schiffsverkehr in den italienischen Häfen nicht mehr mit seinem Namen. Für die am 29. v. abgelaufene Woche veröffentlicht die Agenzia Stefani folgende Statistik über die Schiffsbewegung in den italienischen Häfen: Eingelaufen 627 Handelsschiffe jeder Nationalität mit insgesamt 406.065 Tonnen, ausgefahren 521 Schiffe mit 453.040 Tonnen. Die ita-

b) bei Kleinhändlern die gesamte Menge des im Kleinhandel abgesetzten Petroleums;

IV. den mit Schluß der monatlichen Zeitperiode verbleibenden Vorratssstand.

Die den Kleinhändlern auferlegte Verpflichtung zur Führung von Vormerkbüchern, bezw. zur Evidenzhaltung in diesen Büchern der im Kleinverschleiß abgegebenen Petroleummengen, trifft auch die Großhändler, welche selbst Kleinverschleißstellen betreiben.

§ 7.

Anzeigepflicht über den Empfang und die Absendung von Petroleum durch die Großhändler.

Großhändler sind verpflichtet, das Einlangen jeder Petroleumsendung binnen 24 Stunden jenen politischen Bezirksbehörden anzugeben, in deren Bezirk sie nach den gemäß § 6 der Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 411, ergehenden Weisungen der Petroleumzentrale Petroleum zu liefern haben.

Die Großhändler sind ferner verpflichtet, den Abgang jeder Petroleumsendung an Kleinverschleißer jener politischen Bezirksbehörde anzugeben, in deren Bezirk sie sich die Verkaufsstätte des betreffenden Kleinverschleißers befindet.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nicht auf Unternehmungen, die im Betriebe des Staates und der Militärverwaltung stehen.

§ 8.

Anzeigepflicht über den Empfang von Petroleum durch die Kleinverschleißer.

Jeder Kleinverschleißer ist verpflichtet, jede ihm zugehende Petroleummenge am Tage des Einlangens der politischen Bezirksbehörde, für deren Gebiet das Petroleum bestimmt ist, zur Anzeige zu bringen; er darf mit der Abgabe dieses Petroleums erst 48 Stunden nach Erstattung der Anzeige beginnen, insofern die politische Bezirksbehörde nicht einen kürzeren Zeitraum bestimmt.

§ 9.

Nähere Bestimmungen zwecks Durchführung dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde erlassen werden. Ihr obliegt auch die Überwachung des Vollzuges dieser Verordnung unmittelbar oder unter Mithilfe der f. f. Finanzdirektion oder anderer dazu ermächtigter Organe.

Insbesondere sind die politischen Bezirksbehörden auch berechtigt darüber zu wachen, daß die Verteilung des dem Bezirk zugewiesenen Kontingentes an Petroleum durch die Großhändler den örtlichen Bedürfnissen entspreche und können in dieser Hinsicht zwedentsprechende Änderungen vornehmen.

Großhändler als auch Kleinverschleißer sind verpflichtet, die Weisungen dieser Behörde genau zu befolgen.

§ 10.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung sowie der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Verfügungen sowie die Mitwirkung an der Bereitstellung der darin festgelegten Verpflichtungen werden, insofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Gegen zuwiderhandelnde Gewerbetreibende kann nach Maßgabe des § 133. b, Absatz 1, Punkt a, der Gewerbeordnung außerdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung auf immer oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 11.

Die Bestimmungen der §§ 6 bis 10 treten mit dem Tage der Kundmachung, die übrigen Bestimmungen am 18. Mai 1917 in Wirksamkeit.

Der f. f. Landespräsident:

Heinrich Graf Attems m. p.

Muster des Vormerkbuches auf der nächsten Seite!

endgültig geschlossen. Das Getreide soll bis zu 85 Prozent ausgemahlen werden.

Die Berner Blätter geben den Bericht des Stockholmer Vertreters des Schweizer Prejtelegraph über das in Russland herrschende Chaos wieder. Es heißt darin: Es kann keinem Zweifel mehr unterliegen, daß sich in Petersburg ernste Ereignisse vorbereiten. Daß dort fast täglich auf offener Straße mysteriöse Morde vorkommen, dürfte kein allzu wichtiges Symptom sein. Ernst dagegen ist der Kampf zwischen Regierung und Arbeiterrat, der täglich an Schärfe gewinnt und bereits deutlich zugeht.

Lokal- und Provinzial-Nachrichten.

(Feierliches Hochamt.) Mittwoch den 9. d. M., als am Allerhöchsten Geburtstage Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Zita, wird in der hiesigen Domkirche um 10 Uhr vormittags ein feierliches Hochamt abgehalten.

(Herr Landespräsident Graf Attems) besuchte am verflossenen Samstag vormittags in Begleitung des Herrn Landes Schulinspektors Regierungsrates Dr. Bezzaf die hiesige f. f. Lehrerbildungsanstalt und wohnte dem Unterricht sowohl in der Vorbereitungsklasse als auch in allen vier Jahrgängen, weiters dem Unterricht in allen vier Klassen der f. f. Mädchenschulungsschule bei.

(Die sechste Kriegsanleihe.) Das Postsparkassenamt verlautbart, daß folgende Vergütungen an die Zeichner der sechsten Kriegsanleihe erfolgen werden: Erstens eine Bonifizierung von einem halben Prozent (wie bei den früheren Kriegsanleihen) und zweitens bei der unverzinsbaren Staatsanleihe außer dieser Bonifizierung von einem halben Prozent eine einmonatige Zinsen-Zouissance, die sich daraus ergibt, daß die 5,5-prozentigen Stückzinsen gemäß Punkt 4 der Zeichnungseinladung erst mit 1. Mai 1917 berechnet werden, während die Couponzinsen im Sinne des Prospektes mit 1. April 1917 zu laufen beginnen.

(Anzeige der Vorräte an Eisenmaterialien.) Interessenten werden auf die im Amtsblatte unserer heutigen Nummer zur Verlautbarung gelangende Kundmachung, betreffend die Anzeige der Vorräte an Eisenmaterialien, besonders aufmerksam gemacht.

(Der Laibacher Gemeinderat) hält morgen um 6 Uhr abends eine ordentliche Sitzung ab. Die Tagesordnung werden wir morgen veröffentlichen.

(Verarbeitung von frischem Gemüse zu Dauerware.) Mit einer am 3. d. M. verlautbarten Verordnung hat das Amt für Volksnahrung angeordnet, daß frisches Gemüse bis auf weiteres nur mit Bewilligung des Amtes für Volksnahrung zu Dauerware verarbeitet werden darf, sofern diese Verarbeitung zum Zwecke des Weiterverkaufes erfolgt. Hierdurch soll dem Übelstande vorgebeugt werden, daß gewisse Frühgemüsearten, die in erster Linie für den frischen Verbrauch in Betracht kommen, diesem Konsum durch industrielle Verarbeitung vorzeitig entzogen werden. Da die erforderliche Bewilligung entweder fallweise oder allgemein erteilt, auf bestimmte Arten und Zeiten beschränkt und an bestimmte Bedingungen geknüpft werden kann, ist die Möglichkeit gegeben, den jeweiligen Verhältnissen in rationeller Weise Rechnung zu tragen und erforderlichenfalls, so z. B. bei einer augenblicklichen Überflutung des Marktes, die Konserverierung von Gemüse jederzeit zugelassen. Die Ansuchen um die fallweise Erteilung beratiger Bewilligungen sind im Wege der vom Amte für Volksnahrung autorisierten Gemüse- und Obstverarbeitungsstelle einzubringen. — Bei diesem Anlaß sei bemerkt, daß von einer ähnlichen behördlichen Einflussnahme auf den Zeitpunkt der Konserverierung von Obst abgesehen wurde, weil sich die Übertragung von Obst regelmäßig auf einen wesentlich kürzeren Zeitraum erstreckt als die Ernte der einzelnen Gemüsearten und daher zeitliche Beschränkungen hinsichtlich der Obstverarbeitung schon mit Rücksicht auf die erhöhte Verderbensgefahr vermieden werden müssen.

(Der Witwen- und Waisenfonds des f. f. Landsturm-Infanterieregiments Laibach Nr. 27.) Das f. f. Landsturm-Infanterieregiment Laibach Nr. 27 hat für mittellose Witwen und Waisen nach den im jetzigen Kriege gefallenen oder infolge von Verwundung oder Erkrankung verstorbenen Mannschafts Personen, die dem Regiment angehört haben, einen Fonds gegründet. Gesuche können schon jetzt dem Regimentskommando in Feldpost 426 überendet werden. Darin ist die Mittellosigkeit von der Gendarmerie oder politischen Behörde bestätigen zu lassen.

(Aus der Sitzung des städtischen Apprisionierungsausschusses.) Der Anlauf von größeren Mengen Käse wurde beschlossen. Das Heidenmehl wurde gänzlich

Vzorec zabeležne knjige. — Muster des Vormerkbuches.

Politični okraj Politischer Bezirk

Občina
Gemeinde

Zabeležna knjiga za prodajo petroleja. Vormerkbuch über den Verkauf von Petroleum.

Ime tvrdke
 Name der Firma
 za čas od do
 für die Zeit vom bis
 Preostala množina iz prejšnjega meseca kg
 Aus dem Vormonate verbliebener Vorrat kg

Preostala zaloga koncem meseca kg
 Vorratshand am Ende des Monates

verteilt. In der Woche vom 7. bis 14. d. M. gelangt ein halbes Kilogramm Weizenkochmehl auf Mehlfärsen zur Verteilung. Hierauf kommen Fisolen, später wieder Heiden- und Weizenmehl zur Verteilung. Bei der städtischen Approbationierung macht sich empfindlicher Mangel an Säden fühlbar. Die Mühlen können nur mit knapper Not die angekündigte Anzahl der Säde erhalten. Es wurde beschlossen, von nun an alle leeren Säde für die Approbationierung zu beschlagnahmen. Die Säde werden den Bäckern und Kaufleuten nur leihweise überlassen und müssen nach Gebrauch zurückgestellt werden. Bei Rückrufstellung wird jeder Sack von der Approbationierung mit 8 Kronen berechnet. Einem Bäcker wird wegen verschiedener Beschwerden über die Mißstände bei der Brotabgabe die Befugnis zum Brotabdienst für einen Monat entzogen. te—

— (Speckabgabe für den ersten Bezirk.) Heute gelangt in der Josefskirche Speck zur Abgabe, und zwar auf jede Bäderanweisung 1 Kilogramm zu 9 Kr. An die Reihe kommt diesmal nur der erste Bezirk, das sind Parteien, die ihr Brot bei Dolinar, Bizzaf und in der Kriegsverkaufsstelle in der Schulallee beziehen. Reflektanten haben nebst der Bäderanweisung auch Zettelfächer mitzubringen. Auf Bäderanweisungen, die nur auf eine Person lauten, ist kein Speck erhältlich. Dieser Speck ist vor allem für Parteien bestimmt, die wirklich kein Zettel besitzen. le.

— (Billigere Fleischabgabe für Beamtenkategorien.) Die städtische Approbationierung wird heute nachmittags in der Josefskirche billigeres Rindfleisch für Beamtenkategorien abgeben. Ein Kilogramm für die erste und zweite Kategorie kostet 2 R., für die dritte Kategorie 3 R. und für die vierte Kategorie 4 R. Familien mit 2 Personen erhalten ein halbes Kilogramm, mit 3, 4 und 5 Personen ein Kilogramm, mit 6, 7 und 8 Personen eineinhalb Kilogramm, mit 9 oder mehr Personen 2 Kilogramm. Für die Abgabe wird nachfolgende Reihenfolge bestimmt: Von 2 bis 3 Uhr Parteien mit Legitimationen der ersten und zweiten Kategorie, von 3 bis halb 4 Uhr die dritte Kategorie und von halb 4 bis 4 Uhr die ganze vierte Kategorie. Kleingeld und Fleischanweisungen, die bei den Brotmissionen verteilt wurden, sind mitzubringen. —

— (Schwindelen bei den Anweisungen für billigeres Fleisch.) In der letzten Zeit wurde die Wahrnehmung gemacht, daß sich einige Parteien, in der Absicht, zweimal, bezw. an zwei Seiten Fleisch zu erhalten, zweimal oder dreimal um Ausstellung von provisorischen Fleischlegitimationen anmelden. Die etwaigen Duplikate von Fleischlegitimationen sind unverzüglich der städtischen Approbationierung zurückzustellen, widerfalls gegen die Besitzer solcher Legitimationen die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet würde. Überdies könnten sie rücksichtslos von dem weiteren Fleischbezug zu verbilligten Preisen ausgeschlossen werden. te—.

— (Renameldungen für billigeres Fleisch) werden auch in dieser Woche nicht entgegengenommen werden, da zuerst die zahlreichen, bereits eingereichten Gesuche zu erledigen sind.

— (Empfindlicher Fleischmangel in Laibach.) Die Fleischnot in Laibach wird von Tag zu Tag empfindlicher. Die Folgen davon würden teils durch Einführung von Fleischkarten, teils durch Aufstellung von Barrieren vor den Fleischerständen zwar gemildert, können jedoch nicht ganz behoben werden, da die Fleischhauer der Nachfrage machtlos gegenüberstehen. Vielfach wird diese Fleischnot dem Umstände zugeschrieben, daß bei der Knappheit sonstiger Lebensmittel viel mehr Fleisch als bisher genossen wird. Dies entspricht jedoch den Tatsachen nicht. Es gibt viele Familien, die überhaupt schon mehrere Wochen hindurch zu keinem Fleisch kommen können. Die Mehrzahl der Bewohner Laibachs kann sich höchstens einmal in der Woche Fleischspeisen vergönnen. Auch die Behauptung, daß sich Wohlhabendere mehr Fleisch kaufen können, beruht auf einer falschen Annahme, da diese der ärmeren Bevölkerung gleich nach dem Fleische haften. Von maßgebender Seite wird jedoch behauptet, die wahre Ursache der Fleischnot in Laibach liege darin, daß unsere Stadt ein zu geringes Viehkontingent zugewiesen erhält. Um im Sinne der Ministerialverordnung (Vollernährungsamt) pro Tag und Person mit 18 Kilogramm Fleisch disponieren zu können, müßte Laibach wöchentlich 45.000 Kilogramm Fleisch zugewiesen erhalten. Die städtische Approbationierung, beginnend die Fleischhauer erhalten jedoch gegenwärtig alles in allem wöchentlich rund 12.500 Kilogramm Fleisch. Der Fleischbedarf für jeden Fleischtag in Laibach beläuft sich mithin auf täglich 9000 Kilogramm, tatsächlich aber beträgt die ganze zugewiesene Fleischmenge etwa 12.500 Kilogramm für fünf Tage. —

— (Zur Erneuerung der Grafschaft Görz.) Unlängst fand in Laibach eine Versammlung von Bürgermeistern und sonstigen Vertrauensmännern aus der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca statt, um über die erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen zur Erneuerung des durch den Krieg besonders stark in Mitleidenschaft gezogenen Landes statt. Eine Protokollschrift der in der Beratung zum Ausdruck gebrachten Wünsche wurde dem görzischen Landesausschusse unterbreitet. Einer Befehlsschrift des Landesausschusses zufolge hat die autonome Landesvertretung dieser Frage besondere Sorgfalt gewidmet und auf Grundlage des gesammelten Materials ein Aktionsprogramm festgestellt, in dem die Richtlinien für die Erneuerung des unglücklichen Landes dargelegt sind. Die Detailpläne des umfangreichen Programmes sind zu- meist schon ausgearbeitet und den kompetenten Ministerien bereits unterbreitet. Hinsichtlich der Bauordnung für die Grafschaft Görz-Gradisca sind die Verhandlungen zwischen der l. l. Regierung und dem Landesausschusse dem Abschluße nahe, so daß die neue Bauordnung schon in der nächsten Zeit zur Allerhöchsten Sanktion wird vorgelegt werden können.

Der große Film „Schwert und Herd“ wird heute Montag im Kino „Central“ zum letztenmale nur noch zweimal vorgeführt: um 4 Uhr nachmittags und um 6 Uhr abends. Dazu die hochinteressanten Filme: „Jerusalem im

Kriege“ und „Feldmarschall Conrad von Hökendorf in Tirol“. — Morgen neues Programm: „Die Jagd nach Millionen“, Posse, mit Wanda Treumann und Biggo Larsen in den Hauptrollen und das Drama: „Der Mann, den das Schicksal sandte“.

Theater, Kunst und Literatur.

— (Zum Gastspiel der böhmischen Bühnenkünstler im
Theater.) Die vom Regisseur des Prager königl.
nischen Nationaltheaters, Herrn Karl Müsel, ge-
führte Schauspielertruppe, die heute abends im hiesigen
Theater zu Gunsten des Isonzo-Fonds ein Gast-
spiel gibt, traf gestern nachmittags in Gesellschaft zweier
Offiziere des Armeekommandos und begleitet vom techni-
schen Personale mittelst Triester Schnellzuges in Laibach.
Auf dem Hauptbahnhofe wurde die 22 Mitglieder
der Gesellschaft im Namen des Bürgermeisters und
Stadtgemeinde von Herrn Gemeinderat Jan Ru-
ta, im Namen des Stadtmagistrates und des Ver-
eins slowenischer dramatischer Vereine von Herrn Magi-
stros-Oberkommissär Franz Govekar und im Namen
des hiesigen slowenischen dramatischen Vereines von Herrn
Professor Josef Reisner durch Ansprache begrüßt.
Empfange waren außerdem zahlreiche Damen und
Herren der hiesigen böhmischen Kreise erschienen. Den
Künstlerinnen wurden zum Willkommgruß Blumen-
sträuße überreicht. Abends gaben "die hiesigen Offiziere
des Isonzo-Fonds den Gästen im Hotel "Union" ein Klei-
nertfest. — Von den heute auf der Landesbühne mit-
tenden Künstlerinnen ist Fräulein Eva Brchlicka eine
Tochter des berühmten böhmischen Dichters Jaroslav
Brchlick und Frau Zdenka Rydlova Gemahlin des nam-
haften böhmischen Dichters, Dramatikers und Dramaturgen
Oskar Kaválik.

— (Theatervorstellung.) Auf die hiesige Gastspielauführung des Stedtschen Lustspiels „Das dritte Läuten“ durch eine Schauspielertruppe des Prager böhmischen Nationaltheaters zu Gunsten des Isonzo-Fonds sei nochmals aufmerksam gemacht. Beginn um 8 Uhr abends. Kartenvorverkauf bei der Tageskasse im Landestheater von 3 Uhr nachmittags an.

— (Beethovens Messe.) Die gestrige Generalprobe zeigte die ganze Immigkeit und Tiefe, aber auch die Pracht und den Glanz dieses Werkes. Der Sängerchor und das Orchester fanden sich sofort und widmeten sich ihrer Aufgabe mit viel Verständnis, Eifer und Liebe. Es steht daher dem Publikum ein seltener Genuss bevor.

— (Wohltätigkeitsveranstaltung im Kaiser Franz Joseph-Jubiläumstheater.) Donnerstag den 10. d. M. veranstaltet die Direction des Kaiser Franz Joseph-Jubiläumstheaters eine Wohltätigkeitsvorstellung, deren gesamter Reinertrag dem Isonzo-Fonds zufliest. Für diese Vorstellung sind die Preise erhöht und den Stammstz-inhabern wird ihr Vorbezugrecht ausnahmsweise nur bis Mittwoch 11 Uhr vormittags gewährt. — Dem allgemeinen Wunsche entsprechend, wurde die Spielzeit bis zum 20. d. verlängert.

— („Ljubljanski Zvon“.) Diese älteste slowenische belletristische Monatsschrift ist mit Neujahr 1917 aus dem Eigentum der „Narodna tiskarna“ in das einer Preßgenossenschaft übergegangen, die sich nebst der Herausgabe des „Ljubljanski Zvon“ ein umfangreiches literarisches Programm stellt und insbesondere Werke zeitgenössischer slowenischer Schriftsteller, gesammelte Schriften slowenischer Klassiker, Übersetzungen aus fremden Literaturen, populär-wissenschaftliche Originalschriften und Übersetzungen sowie periodische Beitschriften herauszugeben plant. Mit der Leitung des „Ljubljanski Zvon“ wurde der bestbekannte Dichter städt. Archivar Oton Župančič beauftragt, dem es trotz der schweren Kriegszeit gelungen ist, um sein Blatt eine angesehene Schar von bewährten Mitarbeitern zu versammeln und u. a. auch den als Roman- und Schriftsteller hochgeschätzten Bürgermeister Dr. Ivan Čavčar wieder zur Mitarbeit zu gewinnen. Vom Jahrgange 1917 sind bisher vier Nummern erschienen; das unlängst herausgegebene Aprilheft weist folgenden Inhalt auf: 1.) Franz Albrecht: Die Uzurgloge. 2.) Franz Albrecht: In ein Gedenkbuch. 3.) Alois Kraigher: Junge Liebe. 4.) Emil Leon (Dr. Ivan Davčar): Herbstdlütten. 5.) Gino Leino-Dr. Ivan Prijatelj: Das lappländische Jahr. (Übersetzung aus dem Finnischen.) 6.) K. D. Baljmont-Dr. Ivo Prijatelj: Wortlosigkeit. (Übersetzung aus dem Russischen.) 7.) Dr. Ivo Sorli: Ein Mirakel. 8.) Maria Kmet: Einige Worte. 9.) Vida Jeraj: Ballade. 10.) Alois Gradvnik: Rabindranat Tagore: Gitanjali. (Opfergesänge.) 11.) Anton Debeljak: Emil Verhaeren. 12.) Juan Aho-Anton Debeljak: Frühreife Kinder. 13.) Feuilleton (mit verschiedenen literarischen Notizen). — Die vorangegangenen Hefte brachten Gedichte von Ivan Albrecht, Anton Debeljak, Alois Gradvnik, Oton Župančič, weiters erzählende und wissenschaftliche Beiträge verschiedener Autoren; u. a. auch eine Studie über den französischen Philosophen Henri Bergson von Dr. Franz Derganc. In die Besprechung literarischer Neuheiten teilten sich Dr. A. J. Glonar, Dr. D. Šoštanj, Oton Župančič und andere.

Der Krieg.

Telegogramme des k. k. Telegraphen-Büros.
spondenz-Büros.

Österreich-Ungarn.

Bon den Kriegsschauplätzen.

Wien, 5. Mai. Amtlich wird verlautbart: 5ten Mai. Östlicher Kriegsschauplatz: In der Gegend nördlich Zborow führte der Feind eine mißlungene Minensprengung durch. An der übrigen Front keine besonderen Ereignisse. — Italienischer und südöstlicher Kriegsschauplatz: Die Lage ist unverändert. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Höfer, FML.

Wien, 6. Mai. Amtlich wird verlautbart: 6ten Mai. Östlicher Kriegsschauplatz: Keine besonderen Ereignisse. — Italienischer Kriegsschauplatz: Heute nachts gelang es unseren Patrouillen, nächst Görz in einen feindlichen Graben einzudringen und dessen Besatzung, einen Offizier und 40 Mann, gefangen zu nehmen. Sonst keine besonderen Vorfälle. — Südöstlicher Kriegsschauplatz: Nichts Neues. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Höfer, FML.

Ein gemeinsamer Ministerrat.

Wien, 6. Mai. Heute vormittags fand im Ministerium des Äußern unter Vorsitz des Ministers Grafen Czernin ein gemeinsamer Ministerrat in wirtschaftlichen Angelegenheiten statt. An den Beratungen nahmen die beiden Ministerpräsidenten sowie die österreichischen und ungarischen Ressortminister teil.

Deutsches Reich.

Bon den Kriegsschauplätzen.

Berlin, 5. Mai. Das Wolff-Bureau meldet: Großes Hauptquartier, 5. Mai. Westlicher Kriegsschauplatz: Heeresgruppe des Kronprinzen Rupprecht von Bayern: Nach dem blutigen Zusammenbruch der englischen Angriffe an der Arras-Front kam es gestern nur bei Bucourt zu größeren Infanteriekämpfen. Beiderseits des Dorfes angreisende dichte englische Massen wurden verlustreich abgewiesen. Schwächere Vorfälle bei Lens und Fresnoy schlügen fehl. Die Gefangenenzahl erhöhte sich auf 10 Offiziere, 1225 Engländer. Mindestens 35 Maschinengewehre sind erbeutet. An der siegreichen Abwehr des vierten englischen Durchbruchsversuches haben besonders hervorragenden Anteil: Gardetruppen, Bayern, Württemberger, Sachsen und Badenser sowie Regimenter der Provinzen Ostpreußen, Posen, Schlesien, Hannover und Rheinland. Nördlich von St. Quentin hatten Vorfeldkämpfe für uns günstigen Ausgang. Heeresgruppe des Deutschen Kronprinzen: An der Aisne-Front hält die Artillerie-Schlacht unter größtem Munitionseinsatz an. Starke feindliche Erkundungsvorfälle wurden an mehreren Stellen abgewiesen. Um den Besitz des Winterberges westlich von Craonne haben sich Kämpfe entwickelet, die noch nicht abgeschlossen sind. Zwischen der Aisne und dem Brimont brachten gestern morgens durch tagelanges ausgiebiges Artilleriefeuer vorbereitete Angriffe von vier französischen Divisionen zusammen. Wie aus erbeuteten Papieren hervorgeht, lag das Ziel des Angriffes mehrere Kilometer hinter der vorderen Linie. Dank dem zähen Aushalten unserer Truppen ist es dem Feinde aber nur an einer vorspringenden Ecke gelungen, sich in dem ersten Graben festzusetzen. Östlich von La Neuville vorübergehend eingedrungene Franzosen wurden unter Verlusten von 500 Gefangenen und mehreren Maschinengewehren wieder zurückgeworfen. Südlich der Aisne in den Abendstunden erneuerte Angriffe konnten an der Niederlage nichts ändern. Nördlich von Prossnes mißglückten erneute französische Versuche, sich mit mehreren Divisionen in den Besitz unserer dortigen Höhenstellungen zu setzen. Mit schwersten Verlusten erkauften die Franzosen vorübergehend südöstlich von Mayrah geringen Geländegewinn. Gegenangriffe brachten unsere Infanterie wieder in den vollen Besitz ihrer bisherigen Linien. Über 100 Gefangene wurden zurückgeführt. Heeresgruppe des Herzogs Albrecht von Württemberg: Außer beiderseitiger Erfunderägtigkeit keine Ereignisse von Bedeutung. — Der Feind verlor gestern sieben Flugzeuge und einen Fesselballon. Durch Feuerangriff auf Ostende wurde eine größere Anzahl von Belgien getötet und verwundet. Militärischer Schaden ist nicht angerichtet. — Östlicher Kriegsschauplatz: Lebhafte russisches Feuer zwischen Kowel und Stanislau veranlaßte entsprechendes Verstärkungsschießen. — Mazedonische Front: Im

Cerna-Bogen, westlich des Doiran-Sees und in der Struma-Niederung lebte die Artillerietätigkeit in einzelnen Tagesstunden auf. Der Erste Generalquartiermeister: von Ludendorff.

Berlin, 6. Mai. Das Wolff-Bureau meldet: Großes Hauptquartier, 6. Mai. Westlicher Kriegsschauplatz: Heeresgruppe des Kronprinzen Rupprecht von Bayern: An der Arrasfront wurden starke englische Vorfälle südlich von Lens, an der Scarpe und bei Dueant zurückgeschlagen. Südlich von Cambrai erlitten die Engländer bei einem für sie erfolglosen auf drei Kilometer Breite durchgeföhrten Angriff zwischen Villiers-Plouich und Connelieu erhebliche Verluste. Heeresgruppe des Deutschen Kronprinzen: Nachdem am 16. April der erste französische Durchbruchsversuch an der Aisne gescheitert war, bereitete der Feind mit allen ihm zu gebote stehenden Mitteln einen neuen Angriffsversuch vor, mit dem er sein weitgestecktes Ziel zu erreichen hoffte. Die abgängigsten Divisionen wurden durch frische ersezt, neue Reserven herangeführt. Das Artillerie- und Minenfeuer steigerte sich von Tag zu Tag und erreichte schließlich aus allen Kalibern die bisher größte Kraftentfaltung. Die Kämpfe am 4. Mai nördlich von Reims und in der Champagne waren die Voraussetzung des neuen Durchbruchsversuches, der gestern morgens zwischen der Caille und Craonne auf einer Front von 35 Kilometern einzog. Im schweren Klingen, das bis in die späteste Nacht anhielt, ist er vereitelt. Der Feind ist ganz abgegangen. Die Angriffe, welche gegen die im Nahkampf von unserer heldenmütigen Infanterie gehaltenen oder im Gegenstoß zurückeroberter Linien geführt wurden, scheiterten zum Teil schon in unserem gut geleiteten Artilleriefeuer. An einzelnen Stellen wird noch um den Besitz unserer vorderen Gräben gekämpft. Östlich von Rovere Ferme liegen wir auf dem Nordhang des Chemin des Dames. Mit besonderer Heftigkeit stürmten die Franzosen wie auch bereits am 4. Mai ohne Rücksicht auf ihre außerordentlichen Verluste gegen den Winterberg vor, auf dem unsere Stellungen durch zusammengefaßtes Feuer schwerster Kaliber vollständig zerstört wurden. Die Höhe mit dem an ihrem Hang liegenden Dorf Chevreaux blieb im Besitz des Feindes. Mehrere Hundert Gefangene sind bisher eingefangen. Weitere Angriffe sind zu erwarten. Heute morgens griff der Feind die Höhe 100 östlich von La Neuville erneut an. Der Angriff wurde abgeschlagen. In der Champagne südwestlich von Nauroy blieben mehrere Vorfälle der Franzosen ohne Erfolg. Die am 4. Mai dort eingebrachten Gefangenen haben sich auf 672 Mann, die Beute auf 20 Maschinengewehre und 50 Schnelladegewehre erhöht. Heeresgruppe des Herzogs Albrecht von Württemberg: Keine besonderen Ereignisse. — In Luftkämpfen und durch Abwehrfeuer verlor der Feind 14 Flugzeuge. Drei Ballons sind abgeschossen. — Östlicher Kriegsschauplatz: Über Odessa war gestern das erste deutsche Flugzeug. — Mazedonische Front: Das lebhafte Artilleriefeuer im Cerna-Bogen hält an und liegt besonders heftig auf unseren Stellungen bei Paralovo. Der Erste Generalquartiermeister: von Ludendorff.

Der See- und der Luftkrieg.

Erfolge unserer Seeflieger.

Wien, 5. Mai. Amtlich wird verlautbart: Ereignisse zur See: Am Abend des 3. Mai setzten unsere Seeflugzeuge den größten Teil des Lagers von Sagrado in Brand, der von Triest aus noch eine Stunde nach dem Angriffe sichtbar war. Feindliche, im Raum von Triest tätige Flieger erzielten keinen Erfolg. Am 4. Mai führten einige unserer Seeflugzeuge einen erfolgreichen Angriff auf die Bahnhofsanlagen von Pescara, Castellamare und Ortona an der italienischen Ostküste sowie auf Wasserstraßenlagen des Pescara-Flusses bei Piano d'Orte aus. Von beiden Aktionen lehrten unsere Flugzeuge ohne Verluste zurück. Flottenkommando.

Neue U-Boot-Beute.

Berlin, 5. Mai. Das Wolff-Bureau meldet: Unsere U-Boote haben neuerdings 7 Dampfer und 5 Segler mit 32.500 Bruttoregistertonnen versenkt, davon 5 Schiffe im Englischen Kanal. Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Das Ergebnis der deutschen Sperrgebiet-Kriegsführung im April.

Berlin, 6. Mai. Das Wolff-Bureau meldet: Die bisher über das Ergebnis unserer Sperrgebiet-

Kriegsführung im Monat April eingelaufenen Meldungen haben mit dem 6. Mai die Summe von einer Million Bruttoregistertonnen an Schiffssversenkungen überschritten. Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Ein englischer Preis auf die Vernichtung des Kampffliegers Freiherrn von Richthofen.

Berlin, 5. Mai. (Wolff-Bureau.) Die Engländer haben ein Flugzeuggeschwader von freiwilligen Fliegern zusammen, das ausschließlich auf die Vernichtung des erfolgreichen deutschen Kampffliegers Rittmeisters Freiherrn von Richthofen, der bereits 52 feindliche Flieger abgeschossen hat, ausgehen soll. Der Flieger, dem der Abschuß oder die Gefangennahme Richthofens gelingt, erhält das Victoria-Kreuz, Beförderung, ein eigenes Flugzeug, 5000 Pfund Sterling und einen besonderen Preis von der Flugzeugfabrik, deren Flugzeug der Flieger benutzt.

Tod eines deutschen Fliegers.

Berlin, 6. Mai. Befeldwebel Sebastian Fetscher, den der Heeresbericht mehrmals anerkennend nannte, ist im Luftkampf an der Westfront gefallen. Fetscher gehörte zur Jagdstaffel des Freiherrn von Richthofen.

Reorganisation der englischen Admiraltät.

London, 5. Mai. (Reuter.) Die "Times" melden: Die Admiraltät wird reorganisiert. Die Stellung Jellicoes soll der William Robertsons im Kriegsamt entsprechen.

England.

Zurückberufung beurlaubter englischer Soldaten.

Amsterdam, 6. Mai. Es verlautet zuverlässig, daß die für die landwirtschaftlichen Arbeiten beurlaubten englischen Soldaten am 1. Mai auf telegraphische Ordre des Generals Haig zurückruhen werden. Der Transport der Truppen zur Front soll so schnell wie möglich erfolgen.

Die deutsche Regierung und das Fett aus — Soldatenleichen.

Bern, 6. Mai. Auf die Anfrage des Abgeordneten Dillon im englischen Unterhause, ob die Regierung Grund zur Annahme habe, daß die Nachricht, die deutsche Regierung ziehe Fett aus den Soldatenleichen, auf Wahrheit beruhe, erklärte Lord Cecil, die Regierung habe darüber keine weiteren Informationen als die in der Tagesspreche erschienenen Auszüge aus den deutschen Zeitungen, aber die fragliche Anklage gegen die deutschen Militärbehörden enthielt angesichts anderer Handlungen derselben nichts Unglaublichdiges, daher habe die Regierung die Verbreitung der Tatsachen durch die üblichen Standäle zugelassen. Dillon erwiderte, ob sich die Regierung dessen bewußt sei, daß ohne einem vorliegenden sicheren Wahrheitstheil die Verbreitung der durch den Minister autorisierten Angaben nicht nur ein großer Skandal, sondern auch ein schweres Unrecht sei, wenn dieselben, wie er überzeugt sei, absolut falsch seien. Die weitere einbringliche Forderung Dillons, die Regierung möge die Wahrheit ergründen, wurde von Lord Cecil als unvernünftig abgesetzt.

Rußland.

Einberufung der Duma.

Petersburg, 4. Mai. (Reuter-Bureau.) Die Duma ist für morgen zur ersten Sitzung seit der Revolution einberufen.

Ein Versammlungsverbot.

Petersburg, 5. Mai. (Agentur.) Infolge der gestrigen Unruhen hat der Polizeiausschuss der Arbeiter und Soldaten einstimmig beschlossen, für zwei Tage jede Versammlung oder Kundgebung zu unterlassen. Ledermann, der eine bewaffnete Kundgebung hervorruft oder Schüsse abfeuert, ist als Verräter in der Sache der Revolution zu betrachten. Die Entstehung der gestern in den Straßen von Petersburg erfolgten Schießerei ist durch den Rat der Arbeiter- und Soldatenvertreter zu untersuchen. Der Polizeiausschuss läßt in den Straßen einen Aufruf an, worin die Bevölkerung zur Ruhe, Ordnung und Zucht aufgefordert und die Soldaten ermahnt werden, nicht mit Waffen auszugehen und den gebührend kontrollierten Befehlen des Polizeiausschusses zu gehorchen. Der Aufruf wendet sich auch an die Arbeiter und Soldaten mit der Mahnung, Versammlungen und Kundgebungen nicht mit Waffen beizuwollen.

Sitzung des Großen Rates der Arbeiter- und Soldaten-delegierten.

Petersburg, 4. Mai. (Agentur.) Die Sitzung des Großen Rates der Arbeiter- und Soldaten-delegierten wurde spät nachts geschlossen. Nach Erörterung der ergänzenden Mitteilung der Regierung, worin die Note vom 1. Mai an die Alliierten erläutert wird, nahm die Versammlung eine Resolution an, worin erklärt wird: Die neue Note der Regierung an die Alliierten mache jeder Interpretation der Note vom 1. Mai in einem den Interessen und Forderungen der revolutionären Demokratie entgegengesetzten

Sinne ein Ende. Der Umstand, fährt die Resolution fort, daß die Frage des Verzichtes auf Eroberungspolitik zum erstenmale zur internationalen Diskussion gestellt wurde, müsse als wichtiger Sieg der Demokratie betrachtet werden. Die Resolution schließt: Indem der Völzugsausschuß seinen unerschütterlichen Willen erklärt, den Frieden nur unter diesen Bedingungen wieder herzustellen, appelliert er an die gesamte revolutionäre Demokratie Rußlands, sich enge um ihre Arbeiter- und Soldatenabgeordnetenräte zu scharen und gibt der festen Übersicht Ausdruck, daß die Bevölkerung aller kriegsführenden Länder den Wider-

stand ihrer Regierungen zu brechen wissen und sie zwingen werde, Friedensverhandlungen auf Grundlage des Verzichtes auf Annexionen und Kriegsentschädigungen einzuleiten.

Berantwortlicher Redakteur: Anton Funke.

R. f. priv. allgemeine Verkehrsbank in Wien.

Stand der Geldeinlagen gegen Kassascheine und Einlagsbücher am 30. April 1917:

K 177,731.405.—

1229

Amtsblatt.

1244

3. 13.803.

Kundmachung

der f. f. Landesregierung für Krain vom 3. Mai 1917, 3. 13.803, mit welcher die Kundmachung der Eisenkommission vom 28. April 1917 verlautbart wird.

I.

Auf Grund des § 9 der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 43, wird die Anzeige der Vorräte an nachgenannten Eisenmaterialien angeordnet:

Anzuzeigende Vorräte.

1.) Roheisen (Gießerei und Stahlroheisen) — Mengen von 10.000 kg und darüber.

2.) Halbzug — Mengen von 10.000 kg und darüber.

3.) Träger — Mengen von 10.000 kg und darüber.

4.) Rund-, Quadrat-, Flach-, Band- und Fassoneisen, darunter Gruben- und Feldbahnschienen, Radreifen, Fenstereisen — Mengen von 10.000 kg und darüber.

5.) Walzdraht — Mengen von 5000 kg und darüber.

6.) Grob- und Feinbleche — Mengen von 5000 kg und darüber.

7.) Schmiedeeiserne Röhren — Mengen von 2500 kg und darüber.

Anzeigepflichtige Vorratsbesitzer.

Anzeigepflichtig sind alle Besitzer und Verwahrer solcher Vorräte, daher insbesondere auch alle erzeugenden und verarbeitenden Betriebe, ferner Baumeister und Bauunternehmungen, Eisenhändler, Baumaterialienhändler, Vertreter und Agenten, die Kommissionslager führen, Warenabteilungen von Banken, Spediteure und Lagerhäuser.

Staatliche Betriebe und Verwaltungen sind ausgenommen.

Vorratsanzeige.

Die erstmalige Anzeige ist nach dem Stande vom 1. Mai 1917 zu verfassen und an die Eisenkommission (f. u. f. Kriegsministerium, Wien II., Taborstraße 8a)

bis 8. Mai 1917

einzuenden.

In der Folge sind die Anzeigen an die Eisenkommission am 8. jedes Monates nach dem Stande vom ersten des Monates zu erstatte.

Zu den Anzeigen sind die bei den Handels- und Gewerbeamtssämmern aufgelegten Bordrude zu verwenden.

Besondere Anzeige.

Mit Ausnahme der eisenverarbeitenden Betriebe haben alle sonstigen Besitzer und Verwahrer von Vorräten der bezeichneten Art, also insbesondere Baumeister und Bauunternehmungen, Eisenhändler, Baumaterialienhändler, Vertreter und Agenten, die Kommissionslager führen, Warenabteilungen von Banken, Spediteure und Lagerhäuser, gleichzeitig mit der ersten Anzeige vom 8. Mai an die Eisenkommission die im Zeitpunkte der Verlautbarung dieser Kundmachung vorhandenen Vorräte an Rund- und Quadrat-eisen (einschließlich Betoneisen) in Stärken von 5 bis 20 mm in einem besonderen vom Anzeiger anzufertigenden Verzeichnisse auszuweisen. Diese Vorräte sind nur in dieses besondere Verzeichnisse und nicht in den allgemeinen Bordruck einzutragen. Dagegen haben eisenverarbeitende Betriebe diese Vorräte nur in den Bordruck aufzunehmen.

Die vorstehend vorgeschriebene besondere Anzeige ist mit der Anzeige vom 8. Mai unter einem gemeinsamen Briefumschlag an die Eisenkommission einzusenden.

II.

Abgabeverfügung.

Auf Grund des § 7 der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 43, wird die Abgabe der nach vorstehendem Punkte besonders anzugegenden, im Zeitpunkte der Verlautbarung dieser Kundmachung vorhandenen Vorräte an Rund- und Quadrat-eisen (einschließlich Betoneisen) in Stärken von 5 bis 20 mm an die Militärverwaltung verfügt. Jede anderweitige Verwendung und Abgabe dieser Vorräte und jede sonstige Verfügung über sie ist untersagt.

Staatliche Betriebe und Verwaltungen und eisenverarbeitende Betriebe unterliegen nach den vorausgehenden Bestimmungen dieser Abgabe Verfügung nicht.

III.

Anzeige von Lagerübertragungen.

Wenn außer dem Falle von Einzelverkaufen aus vorhandenen Vorräten Lager an andere Personen oder noch an einen anderen Aufbewahrungsort übertragen werden, so ist hiervon der Eisenkommission binnen drei Tagen die Anzeige zu erstatte.

IV.

Bestrafung.

Wer den vorstehenden Anordnungen nicht nachkommt oder in den Anzeigen unwahre Angaben macht, wird gemäß § 12 der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 43, von der politischen Behörde erster Instanz mit Arrest bis zu jedem Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen bestraft, infolge seiner Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt.

* * *

Vorstehende Kundmachung wird über Erlass des f. f. Handelsministeriums (Generalommissariat für Kriegs- und Übergangswirtschaft) vom 28. April 1917, 3. 11.084/IV ex 1917, hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Für den f. f. Landespräsidenten:

Laschan m. p.

St. 13.803.

Razglas

c. kr. deželne vlade za Kranjsko z dne 3. maja 1917, štev. 13.803, s katerim se objavlja razglas komisije za železo z dne 28. aprila 1917.

I.

Na podlagi § 9. ministrskega ukaza z dne 31. januarja 1917, drž. zak. št. 43, se zauzakuje prijava zalog sledečih železnih predmetov:

Zaloge, ki se morajo naznaniti.

1.) Surovo železo (lito železo in surovo jeklo) — množine od 10.000 kg in več.

2.) Polizdelki — množine od 10.000 kg in več.

3.) Nosilci — množine od 10.000 kg in več.

4.) Okroglo, kvadratasto, ploščato, velino in oblikovano železo, med temi tudi tračnice za rudniške in poljske železnice, obroči za kolesa, nakovi za okna — množine od 10.000 kg in več.

5.) Valjana žica — množine od 5000 kg in več.

6.) Debela in fina pločevina — množine od 5000 kg in več.

7.) Cevi iz kovanega železa — množine od 2500 kg in več.

Posestniki zalog, ki so dolžni naznaniti.

Zaloge naznaniti so dolžni vsi posestniki in shranitelji takih zalog, torej zlasti tudi vsa podjetja, ki take predmete izdelujejo ali predelujejo, dalje stavbeniki in stavbinska podjetja, trgovci z železnino, trgovci s stavbinskim blagom, zastopniki in agenti, ki imajo zalog v komisiji, blagovni oddelki bank, spediterji in skladisti.

Državni obrati in upraviteljstva so izvzeti.

Naznanitev zalog.

Prva prijava se mora sestaviti po stanju z dne 1. majnika 1917 in poslati do 8. majnika 1917

na komisijo za železo (c. in kr. vojno ministrstvo, Dunaj, II., Taborstraße 8 a).

Pozneje se morajo prijave oddati dne 8. vsakega meseca po stanju z dne 1. določenega meseca.

Za prijave se morajo uporabljati tiskovine, katere so dobe pri trgovskih in obrtnih zbornicah.

Posebna naznanitev.

Z izjemo podjetij, ki podelavajo železo, morajo vsi drugi posestniki in shranitelji zalog označene vrste, torej zlasti stavbeniki in stavbinska podjetja, trgovci z železnino, trgovci s stavbinskim blagom, zastopniki in agenti, ki imajo zalog v komisiji, blagovni oddelki bank, spediterji in skladisti, zajedno s prvo prijavo dne 8. majnika na komisijo za železo izkazati

zaloge okroglega in kvadratastega železa (pri tem tudi betonsko železo) z debelino 5 do 20 mm, ki jih imajo v času objave tega razglasu v zalogi, in sicer v posebnem izkazu, ki ga napravi naznanitelj. Te zaloge se morajo vpisati samo v ta posebni izkaz in ne v splošno tiskovino. Nasprotno pa morajo podjetja, ki železo producijo, te predmete vpisati samo v tiskovino.

V predstoječem predpisano posebno naznanitelj se mora poslati obenem z naznanimi ovojem na komisijo za železo.

II.

Odreditev oddaje.

Na podlagi § 7. ministrskega ukaza z dne 31. januarja 1917, drž. zak. št. 43, se odrejuje, da je oddati vojaški upravi zaloge okroglega in kvadratastega železa (pri tem tudi betonskega železa), z debelino od 5 do 20 mm, katere zaloge je treba po predstoječi točki posebej naznaniti in ki so ob času objave tega razglasu v zalogi. Vsaka drugačna poraba ali oddaja teh zalog in vsako drugačno razpolaganje z njimi je prepovedano.

Državni obrati in upraviteljstva in podjetja, ki podelavajo železo, niso povržena po zgorajnji določbah tej dolžnosti oddaje.

III.

Naznanitev prenosa zalog.

Ce se razven v slučaju posamezne prodaje iz obstoječih zalog blago prenese na druge osebe ali se na drug kraj v shrambo, se mora to naznaniti tekom treh dni na komisijo za železo.

IV.

Kazni.

Kdor ne izpolni predstoječih odredb ali kdor navede v naznanitvah neresnične podatke, tega kaznuje v zmislu § 12. ministrskega ukaza z dne 31. januarja 1917, drž. zak. št. 43, politična oblast prve stopinje z zaporom do šest mesecev ali z globo do 5000 kron, če njegovo kaznivo dejanje ne spada pod kako strožjo kazensko določbo.

* * *

Zgorajnji razglas se s tem objavlja na ukaz c. kr. trgovskega ministrstva (generalni komisariat za vojno in prehodno gospodarstvo) z dne 28. aprila 1917, št. 11.084 iz 1. 1917.

Za c. kr. deželnega predsednika:

Laschan s. r.

1175 3-3

3. 13.184.

Kundmachung.

Der zweite Platz der Antonia Verchleinstiftung im Jahresbetrag von 70 K wird hiemit zur Wiederbelebung mit dem 1. Jänner 1918 neuerlich ausgeschrieben. Gleichzeitig mit diesem Stiftungszeit ist werden die seit derselben Erledigung bis zum 31. Dezember 1915 anerwachsenen Interkalarien im Betrage von 535 K 39 h an die Beteilte verliehen werden.

Zum Genuss dieser Stiftung sind berufen alle Fräulein vom erreichten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, welche in Laibach wohnen, arm und entweder elternlos oder doch vaterlos sind, in Erwartung von in Laibach wohnhaften Bewerberinnen auch andere in Krain domizilierende adelige Fräulein unter den angegebenen Bedingungen.

Die gehörig belegten Gesuche, welchen jedoch stiftsbriefgemäß einen dokumentarischen Nachweis beizulegen nicht erforderlich ist, sind bis zum 15. Juni 1917

bei der f. f. Landesregierung zu überreichen.

R. f. Landesregierung für Krain.

Laibach, am 25. April 1917.

1212 3-3

Präf. 189, 19/16-28

Edikt.

Bei f. f. Oberlandesgerichte für Steiermark, Kärnten und Krain in Graz wird bekannt gemacht, daß das f. f. Bezirksgericht Stein die

Erhebungen zur Ergänzung des dortigen Grundbuchs, bezw. der kranischen Landtafel durch Eintragung der noch in keinem öffentlichen Buche vorliegenden Liegenschaften, als: Der Wegparzelle Nr. 1439/1, 1439/2 und 1444/1 R. G. Stein in eine neu zu errichtende Einlage, von der in der Folge die Beschreibung zur Einlagezahl 1176 der kranischen Landtafel erfolgen soll, und der Wegparzelle Nr. 1444/3 R. G. Stein in eine andere gleichfalls neu zu errichtende Einlage der genannten R. G. gepflogen und die Eintragung dieser Liegenschaft in die vorbezeichneten Grundbucheinlagen verfügt hat.

Infolgedessen wird in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, der

20. April 1917

als der Tag der Eröffnung dieser Einlage hinsichtlich der bezeichneten Liegenschaften mit der allgemeinen Kundmachung festgesetzt, daß von diesem Tage an neue Eigentums-, Pfand- und andere bürgerliche Rechte auf diese Liegenschaften nur durch Eintragung in dieser Einlage erworben, beschränkt, auf andere übertragen oder aufgehoben werden können.

Zugleich wird zur Richtigstellung dieser Grundbucheinlagen, die bei dem f. f. Bezirksgerichte in Stein eingesehen werden können, bezüglich der erwähnten Liegenschaften das in dem obbezogenen Gesetze vorgeschriebene Verfahren eingeleitet und werden demnach alle Personen

a) welche auf Grund eines vor dem 20. April 1917 erworbenen Rechtes eine Änderung der in dieser Einlage enthaltenen, die Eigentums- oder Besitzverhältnisse hinsichtlich der erwähnten Liegenschaften betreffenden Eintragungen in Anspruch nehmen, gleichviel, ob die Änderung durch Ab-, Zu- oder Umteilung, durch Berichtigung der Bezeichnung der Liegenschaften oder der Zusammenstellung von Grundbuchskörpern oder in anderer Weise erfolgen soll;

b) welche schon vor dem 20. April 1917 auf diese Liegenschaften oder auf Teile derselben Pfand-, Dienstbarkeits- oder andere zur bürgerlichen Eintragung geeignete Rechte erworben haben, sofern diese Rechte als zum alten Lastenstande gehörig eingetragen werden sollen — aufgefordert, ihre diesfälligen Anmeldungen, und zwar jene, welche sich auf die Belastungsrechte unter b) beziehen, in der im § 12 obigen Gesetzes bezeichneten Weise längstens bis zum

lehen Juli 1917

bei dem f. f. Bezirksgerichte in Stein einzubringen, während das Recht auf Geltendmachung der anzumeldenden Ansprüche denjenigen dritten Personen gegenüber verwirkt wäre, welche bürgerliche Rechte auf Grundlage der in diesen Grundbucheinlagen enthaltenen und nicht bestrittenen Eintragungen im guten Glauben erworben

Wäsche
für
Institutszöglinge
vorrätig.

Anfertigung von Brautausstattungen
Gegründet 1866.

Wäsche
für Baby
vorrätig.

Herren-, Damen- u. Kinder-

Wäsche

■ eigener Erzeugung ■

die wegen ihres vorzüglichen Schnittes, dauerhaften Stoffes, exakter Arbeit und mäßigen Preises weit bekannt ist, empfiehlt

C. J. HAMANN

Wäsche-Lieferant Kaiserl. und Königl. Hoheiten, Offiziers-Uniformierungen, Institute, Klöster usw.

LAIBACH.

Wäsche nach Maß wird raschest angefertigt.

Daselbst die erste krainische

Wasch- und Bügelanstalt.

Motorbetrieb.

Größte Schonung d. Wäsche. Neueste Maschinen.

Bekannt redlichste Bedienung.

Sportartikel.

57 17

Bettfedern, Daunen und Kapok.

Herren - Hüte.

Bade-Wäsche :: Dr. Lahmanns Gesundheitswäsche

Kommis

beider Landessprachen mächtig, wird für ein grösseres Spezerei- u. Kolonialwarengeschäft in Cilli gesucht. Eintritt kann sofort erfolgen. Anträge: Cilli, Postfach 76.

1208 3—3

Villa in Veldes

(Oberkrain)

mit 6 vollkommen eingerichteten Zimmern und Nebenräumen, mit Gemüsegarten und Wald

zu vermieten.

Näheres in der Administration dieser Zeitung.

6—1

Bei Magen- und Darmkatarrh

Gicht, Zuckerkrankheit, überhaupt bei allen Erkrankungen bestens empfohlen die wichtige Broschüre „Die Krankenkost“ von Leitmaier. Preis 70 h. Vorrätig in der Buchhandlung Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg in Laibach.

■ Gut erhaltenes ■

Fahrrad

leicht, mit guter Bereifung

zu kaufen gesucht.

Offeren unter „Z 30“ an die Administration dieser Zeitung.

1234

Gold. Medaille: Berlin, Paris, Rom usw.

Bestes kosm. Zahnr
reinigungs
mittel

* **Seydlin** *

Erzeuger
O. Seydl, Laibach
Spital(Stritar)gasse 7

933 52—17



**Klaviere, Pianinos,
Flügel,
elektrische Pianos
und Orchestrions**

S. KMETETZ
Laibach, Bahnhofgasse 26.

PROSPEKT.

Sechste österreichische Kriegsanleihe.

Steuerfreie 5 1/2% amortisable Staatsanleihe

und

steuerfreie 5 1/2% Staatsschatscheine.

Kundmachung.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 4. August 1914, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die Vornahme von Kreditoperationen zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen werden als

Sechste österreichische Kriegsanleihe

I. eine steuerfreie 5 1/2% amortisable Staatsanleihe

und

II. steuerfreie 5 1/2% am 1. Mai 1927 rückzahlbare Staatsschatscheine

ausgegeben. Der Gesamtbetrag der Kriegsanleihe wird auf Grund der Ergebnisse der öffentlichen Subskription festgestellt werden.

I.

Die steuerfreie 5 1/2% amortisable Staatsanleihe ist in Serien zu 5,000.000 Kronen eingeteilt und wird in Abschnitten zu 50, 100, 200, 1000, 2000, 10.000 und 20.000 Kronen ausgefertigt. Die Stücke sind vom 1. April 1917 datiert und tragen in Faksimile die Unterschrift des k. k. Finanzministers und die Gegenzzeichnung des Präsidenten und eines Mitgliedes der Staatsschuldenkontrollkommission des Reichsrates. Sie sind in deutscher Sprache ausgestellt; der wesentliche Inhalt des Textes ist in den Landessprachen beigefügt.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden mit $5\frac{1}{2}\%$ fürs Jahr verzinst. Die Zinsen der Abschnitte zu 100, 200, 1000 2000, 10.000 und 20.000 Kronen werden in halbjährigen Raten am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres nachhinein, die Zinsen der Abschnitte zu 50 Kronen in ganzjährigen Raten am 1. April eines jeden Jahres nachhinein ausbezahlt. Die Schuldverschreibungen sind mit 21 Kupons, deren erster am 1. Oktober 1917, bzw. bei den Abschnitten zu 50 Kronen am 1. April 1918 fällig ist, versehen; ferner ist ein Talon beigegeben, gegen welchen seinerzeit die weiteren Kupons ohne Anrechnung von Kosten oder Gebühren bei der Staatszentralkasse erhoben werden können.

Die Anleihe wird zum Nennwerte zurückgezahlt und unter Einhaltung eines annähernd gleichen Zinsen- und Kapitalszahlung umfassenden Annuitätenaufwandes in den Jahren 1923 bis 1957 auf Grund von Auslosungen getilgt. Die Auslosung wird nach Serien (zu 5.000.000 K) vorgenommen und findet im Oktober jedes Jahres, die erste Auslosung im Oktober 1922 statt; die Rückzahlung erfolgt an dem der Auslosung folgenden 1. April. Die ausgelosten Serien werden alljährlich alsbald nach der Ziehung nebst einer Liste der Serien, aus welchen noch Restanten aushalten, verlautbart werden.

Die Verzinsung der zur Rückzahlung fällig gewordenen Staatsschuldverschreibungen erlischt mit dem Fälligkeitstage des Kapitalsbetrages.

Dem k. k. Finanzminister ist das Recht vorbehalten, vom 1. Jänner 1927 angefangen, die Auslosungen jeweils zu verstärken oder den noch ungetilgten Anleihebetrag ohne Auslosung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Nennwerte zurückzuzahlen. Die Kündigung ist in der amtlichen „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

Die Auszahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des Kapitals der Staatsschuldverschreibungen erfolgt ohne Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug, gegen Einlösung der fälligen Zinsenupons, bzw. Staatsschuldverschreibungen bei der k. k. Staatszentralkasse in Wien. Die Zinsscheine verjähren binnen sechs Jahren, ausgeloste oder gekündigte Staatsschuldverschreibungen binnen dreißig Jahren vom Fälligkeitstermin an.

Der Umsatz der steuerfreien $5\frac{1}{2}\%$ amortisablen Staatsanleihe unterliegt nicht der Effektenumsatzsteuer.

II.

Die steuerfreien $5\frac{1}{2}\%$ Staatsschatscheine lauten auf den Inhaber und sind in Abschnitten zu 1000, 5000, 10.000 und 50.000 K ausgefertigt; sie sind vom 1. Mai 1917 datiert und tragen in Faksimile die Unterschrift des k. k. Finanzministers und die Gegenzeichnung des Präsidenten und eines Mitgliedes der Staatsschuldenkontrollkommission des Reichsrates. Sie sind in deutscher Sprache ausgestellt; der wesentliche Inhalt des Textes ist in den Landessprachen beigefügt. Die Staatsschatscheine werden mit $5\frac{1}{2}\%$ fürs Jahr verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten am 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres nachhinein ausbezahlt; der Kapitalsbetrag der Staatsschatscheine wird am 1. Mai 1927 zurückgezahlt werden. Dem k. k. Finanzminister ist das Recht vorbehalten, die Schatzscheinanleihe auch vor dem 1. Mai 1927 unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Nennwerte ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Die Kündigung ist in der amtlichen „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Die Stücke sind mit 20 Kupons versehen, deren erster am 1. November 1917 fällig ist. Die Auszahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals erfolgt ohne jeden Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug gegen Einlieferung der fälligen Zinsenupons, beziehungsweise Staatsschatscheine bei der k. k. Staatszentralkasse in Wien.

Der Anspruch aus den Staatsschatscheinen erlischt durch Verjährung, in Ansehung der Zinsen binnen sechs Jahren, in Ansehung des Kapitals binnen dreißig Jahren vom Fälligkeitstermin an.

Der Umsatz der $5\frac{1}{2}\%$ Staatsschatscheine unterliegt nicht der Effektenumsatzsteuer.

Der k. k. Finanzminister.

Wien, den 1. Mai 1917.

Subskriptionseinladung.

Die Subskription beginnt am 10. Mai 1917 und wird Freitag, den 8. Juni 1917, 12 Uhr mittags geschlossen.

Zeichnungen können bei nachstehenden Stellen erfolgen: K. k. Postsparkassen-Amt Wien und dessen Sammelstellen (k. k. Postämter), sämtliche Staatskassen und Steuerämter, Oesterreichisch-ungarische Bank, Hauptanstalt Wien, deren Filialen in Oesterreich, in Bosnien und der Heroegovina und deren Expositionen in Lublin und Belgrad, Anglo-Oesterr. Bank Wien, Wiener Bank-Verein Wien, k. k. priv. Allgemeine Oesterreichische Boden-Credit-Anstalt Wien, Centralbank der deutschen Sparkassen Wien, k. k. priv. Oesterr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe Wien, Allgemeine Depositen-Bank Wien, Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft Wien, k. k. priv. Oesterr. Länderbank, Wien, k. k. priv. Bank und Wechselstaben-Aktien-Gesellschaft „Merour“ Wien, Bankhaus S. M. v. Rothschild Wien, Unionbank Wien, k. k. priv. Allgem. Verkehrsbank Wien, Adriatische Bank Triest, Banca Commerciale Triestina Triest, Bank für Ober-Oesterreich und Salzburg Linz, Bank für Tirol u. Vorarlberg Innsbruck, Bielitz-Bialer Eskompte- und Wechsler-Bank Bielitz, Böhmisches Escompte-Bank Prag, Böhmisches Industrial-Bank Prag, k. k. priv. Böhmisches Unionbank Prag, Galizische Bank für Handel und Industrie Krakau, Industriebank für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau, Krainische Landesbank Laibach, Laibacher Kreditbank Laibach, Landesbank des Königreiches Böhmen Prag, Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau, Landwirtschaftliche Creditbank für Böhmen Prag, k. k. priv. Mährische Escomptebank Brünn, Mährisch-Ostrauer Handels- und Gewerbebank Mährisch-Ostrau, Oesterr. Industrie- und Handelsbank Wien, k. k. priv. Steiermärkische Escompte-Bank Graz, Ustřední banka českých spořiteln Prag, Wiener Kommerzialbank Wien, Wiener Lombard- und Escomptebank Wien, Zivnostenská banka Prag und den inländischen Zweiganstalten dieser Bankinstitute während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden.

Zeichnungen können auch durch Vermittlung anderer Banken sowie von Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Privatbankiers, Kreditgenossenschaften und ihren Verbänden erfolgen.

Für die Zeichnung gelten folgende Bedingungen:

1. Der Subskriptionspreis beträgt:

für die steuerfreie $5\frac{1}{2}\%$ amortisablen Staatsanleihe 92:50%

für die steuerfreien $5\frac{1}{2}\%$ am 1. Mai 1927 zurückzahlbaren Staatsschatscheine 94%.

2. Die Zeichnung erfolgt mit Anmeldungsformularen, die bei den vorgenannten Stellen kostenfrei erhältlich sind. Sie kann auch ohne Verwendung eines Anmeldeformulars brieflich in folgender Form geschehen:

„Auf Grund der kundgemachten Anmeldungsbedingungen zeichne ich Nom. K

Sechste österreichische Kriegsanleihe in $\{ 5\frac{1}{2}\%$ amortisabler Staatsanleihe steuerfreien $5\frac{1}{2}\%$, am 1. Mai 1927 zurückzahlbaren Staatsschatscheinen und verpflichte mich zur Abnahme und Einzahlung gemäß der Zuteilung. Zugleich leiste ich die Einzahlung von

Einer jeden Zeichnungsstelle ist mit Genehmigung des Finanzministers vorbehalten, die Höhe des Betrages jeder einzelnen Zuteilung zu bestimmen.

3. Die Zuteilung wird so bald als möglich nach Schluß der Subskription unter Benachrichtigung der Zeichner erfolgen.

4.) Der Anschaffungspreis ist bei Zeichnungen bis K 200 gleich bei der Anmeldung mit dem vollen Betrag zu entrichten. Bei Zeichnungen über K 200 sind bei der Anmeldung 10% des Nennwertes, am 7. Juli 1917 und am 7. August 1917 je 20%, am 7. September 1917 25%, und am 8. Oktober 1917 der Rest des Gegenwertes einzuzahlen. Die Stückzinsen werden per 1. Mai 1917 verrechnet: der Zeichner hat daher $5\frac{1}{2}\%$ Stückzinsen vom 1. Mai 1917 bis zum Zahlungstage zu vergüten.

5. Anmeldungen auf bestimmte Abschnitte der Anleihe können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies nach Ermessen der Zeichnungsstelle zulässig erscheint.

6. Die Abnahme hat bei derselben Stelle zu geschehen, bei welcher die Zeichnung erfolgt ist.

7. Bis zur Fertigstellung der definitiven Stücke werden den Zeichnern über Verlangen Interimscheine ausgefolgt, deren Umtausch in definitive Stücke ohne Anrechnung einer Umtauschgebühr bei derselben Stelle erfolgt, bei welcher die Interimscheine ausgegeben wurden.

Für die Durchführung der Subskriptionen bei dem k. k. Postsparkassen-Amt in Wien und den von ihm zur Entgegennahme von Zeichnungen ermächtigten Sammelstellen (k. k. Postämtern) gelten die von dem k. k. Postsparkassen-Amt besonders bekanntzugebenden Modalitäten.

8. Die Österr.-ungar. Bank und die Kriegsdarlehenskasse gewähren gegen Hinterlegung der Obligationen dieser Kriegsanleihe, bzw. der Interimscheine als Faustpfand bis zu 75% des Nominalwertes Darlehen zu einem um $\frac{1}{2}$ Prozent ermäßigte Zinsfuß, nämlich zum jeweiligen offiziellen Eskomptezinsfuß. Der begünstigte Zinsfuß bleibt für die Dauer des gegenwärtigen Privilegiums der Österr.-ungar. Bank, d. i. bis zum 31. Dezember 1917 in Kraft.

Die erwähnten zwei Institute gewähren zum jeweiligen offiziellen Eskomptezinsfuß auch auf andere bei ihnen belehnbare Wertpapiere Darlehen, insofern der zu behebende Betrag nachweislich zur Begleichung der auf Grund dieser Einladung subskribierten Summe dient.

Für prolongierte solche Darlehen wird gleichfalls die Begünstigung des ermäßigte Zinsfußes, und zwar bis 31. Dezember 1917 eingeraumt. Auf Verlangen wird für Darlehen, welche innerhalb der obigen Einzahlungstermine nachweislich zur Einzahlung der subskribierten Summe aufgenommen werden, an Stelle des jeweiligen Eskomptezinsfußes der fixe Zinsfuß von 5%, pro anno bis zum 31. Dezember 1917 gewährt.

Ferner werden die Österr.-ungar. Bank und die Kriegsdarlehenskasse unter den früher bezeichneten Modalitäten Parteien, welche nachweislich innerhalb der prospektmäßigen Einzahlungstermine bei einem anderen Kreditinstitute (Bank, Sparkasse, Verschuldenkasse usw.) oder bei einer Bankfirma zum Zwecke der Zeichnung dieser Kriegsanleihe ein Darlehen aufgenommen haben, zur Abstattung desselben in der Höhe, bis zu welcher es im Zeitpunkte des Ansuchens nachweislich noch aushältet, ein neues Darlehen zum fixen Zinsfuß von 5 Prozent gewähren und zu diesem fixen Zinsfuß bis 31. Dezember 1917 prolongieren.

9. Die Regierung wird dafür Sorge tragen, daß die von der Österr.-ungar. Bank und der Kriegsdarlehenskasse gemäß Punkt 8 bis zum 31. Dezember 1917 eingeräumten Begünstigungen nach Ablauf dieser Frist von der Notenbank oder einer anderen von der Regierung zu bezeichnenden Anstalt bezüglich der steuerfreien $5\frac{1}{2}\%$ amortisablen Staatsanleihe bis 30. Juni 1922 und bezüglich der steuerfreien $5\frac{1}{2}\%$ Staatsschatscheine bis 30. Juni 1920 gewährt werden.

10. Die Kriegsdarlehenskasse ist ermächtigt, auf Grund des § 6, Punkt 3 der Kaiserl. Verordnung vom 19. September 1914, R. G. Bl. Nr. 248, unter Bedachtnahme auf die in der bezogenen Kaiserl. Verordnung vorgeschriebenen Gebahrungsgrundsätze auch gegen Verpfändung von Hypothekarforderungen, welche die gesetzliche Sicherheit bieten (§ 1374 a. b. G. B.), Darlehen zu gewähren.

Wien, im Mai 1917.

1209